



BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

Reglement über den Otto Wyser-Fonds

1. Allgemeines

§ 1 ¹Im Jahre 1914 vermachte Herr Otto Wyser (1835 – 1914) von Niedergösgen in Bern der Bürgergemeinde Niedergösgen CHF 5'000.--. Das Legat war mit der Bedingung verknüpft, mit den Zinserträgen einem intelligenten und fleissigen Kind von Niedergösgen jährlich zu ermöglichen einen Beruf zu erlernen.

²Die Bürgergemeinde Niedergösgen führte dieses Legat bis dato unter dem Namen Stipendienfonds.

³Der Stipendienfonds wurde in den letzten Jahren immer weniger genutzt, zumal die Ausschüttung der Erträge kaum einen sinnvollen Nutzen für Gesuchstellende ergab.

2. Rechnungsführung

§ 2 ¹Der Fonds wird erfolgsneutral in der Jahresrechnung der Bürgergemeinde Niedergösgen geführt.

²Das Fondsvermögen ist in den Passiven der Bilanz auszuweisen.

³Auf Seiten der Aktiven kann das Vermögen auf einem separaten Bankkonto oder auf den bestehenden Bankkonten der Bürgergemeinde Niedergösgen geführt werden.

3. Finanzielle Zuflüsse

§ 3 ¹Auf das bestehende Fondskapital zahlt die Bürgergemeinde Niedergösgen einen Jahreszins.

²Der Jahreszins richtet sich nach dem durchschnittlichen Zins, welcher die Bürgergemeinde für Fremdkapital bezahlt.

³Muss die Bürgergemeinde kein Fremdkapital verzinsen, bezahlt sie den Zins, welcher auf dem entsprechenden Bankkonto bezahlt wird.

§ 4 ¹Weiter fließen dem Fonds Mittel zu, welche explizit durch Dritte dem Fonds zugesprochen werden.

²Der Bürgerrat kann nicht zweckbestimmte Zuwendungen Dritter an die Bürgergemeinde im Rahmen seiner Finanzkompetenz dem Fonds zusprechen.

³Die Bürgergemeinde strebt Zuwendungen an den Fonds an, damit dieser langfristig und wirksam betrieben werden kann.

4. Finanzielle Abflüsse

§ 5 ¹Folgende Abflüsse sind möglich:

- a) Auszahlung von genehmigten Gesuchen;
- b) Aufwendungen für die Bekanntmachung oder Bewerbung des Fonds;
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Fonds, sofern diese den Aufwand von 5 Stunden pro Jahr überschreiten.

²Die Abflüsse sind unabhängig der jährlichen Zuflüsse möglich. Das heisst, es kann auch die Substanz des Fonds reduziert werden.

³Die jährlichen Abflüsse dürfen nicht mehr als 30% der Substanz per 1. Januar des laufenden Jahres betragen.

5. bewilligungsfähige Gesuche

§ 6 Folgende Gesuche können vom Bürgerrat bewilligt werden:

- a) Stipendiengesuch für die Ausbildung von Niedergösger Bürgerinnen und Bürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohner von Niedergösgen, sofern diese keinen Anspruch auf ein ordentliches Stipendium haben;
- b) Gesuche für Anlässe zu Gunsten von Jugendlichen und jungen Menschen;
- c) Gesuche um Unterstützung von Bauvorhaben, welche massgeblich Kindern und Jugendlichen dienen.

6. Umfang der Unterstützung

§ 7 ¹Für Stipendiengesuche CHF 100.- bis maximal CHF 5'000.--.

²Für Anlässe pro Kind / Jugendliche CHF 1.- bis maximal CHF 100.--.

³Für Bauten und Anlagen CHF 100.- bis maximal CHF 15'000.--.

7. Gesuchsablauf und Entscheidungskompetenz

§ 8 ¹Gesuche können jederzeit an den Bürgerrat gerichtet werden.

²Der Bürgerrat entscheidet in der Regel an der nächsten Sitzung über das Gesuch, sofern nicht zusätzliche Abklärungen notwendig sind.

³Der Bürgerrat entscheidet zuerst, ob eine Unterstützung gewährt wird.

⁴Der Bürgerrat legt die Höhe des Unterstützungsbeitrages fest.

⁵Der Entscheid des Bürgerrates wird schriftlich eröffnet.

8. Auflösung

§ 9 ¹Fällt die Fondssubstanz unter den Betrag von CHF 2'000.--, kann der Bürgerrat der Gemeindeversammlung die Auflösung des Fonds beantragen.

²Der Restbetrag wird laufend für genehmigte Gesuche ausbezahlt, bis dieser aufgebraucht ist.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind der bisherige Stipendienfonds mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10. Inkraftsetzung

§ 11 ¹Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 13. Mai 2024 in Kraft.

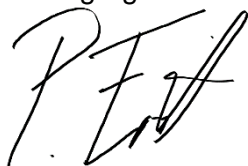
Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen beschlossen am 13. Mai 2024.

Die Überführung des "Stipendienfonds" in den neuen "Otto Wyser-Fonds" wurde vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 13. Juni 2024 genehmigt.

Niedergösgen, 13. Juni 2024


BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Bürgergemeindepräsident:



Patrick Friker

Die Bürgergemeindegemeinschafterin:



Marianne von Arx